

Gesch. tägl. Morg. 7 Uhr. Insetate
werden bis Abends 6, Sonnt.
bis Mittags 12 Uhr angenom-
men in der Expedition:
Marienstraße 18.

Abonnement vierteljährl. 20 Ngr.
bei unentgeltlicher Lieferung ins
Haus. Durch die P. Post viertel-
jährlich 22 Ngr. Einzelne Num-
mern 1 Ngr.

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

No. 154.

Mittwoch, den 3. Juni 1863.

Anzeigen in dies. Blatte, das zur Zeit in 7500 Exempl.
erscheint, finden eine erfolgreiche Verbreitung.

Dresden, den 3. Juni.

— Se. Maj. der König hat dem Ortsrichter Johann Andreas Dörner in Aschershain aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums in Anerkennung seiner lobenswerthen Amtsführung die zum Verdienstorden gehörende Medaille in Silber verliehen, sodann die Ernennung des hiesigen Malers Julius Scholz zum Ehrenmitgliede der hiesigen Kunst-Academie genehmigt und dem Rudolph Klein in Gunnersdorf für die am 17. December vorigen Jahres bewirkte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Lebensrettungsmedaille in Silber mit dem Befugniß zum Tragen am weißen Bande verliehen.

— Heute wird der Königl. Hof von Zahndhausen nach Dresden zurückkehren und sich morgen dahin zurück, am Freitag aber nach Pillnitz begeben, um von da an das Sommer-Hoflager daselbst zu eröffnen.

— + Deffentliche Gerichtsverhandlungen vom 2. Juni. Wiederum ist es eine jener jugendlichen Gestalten, die auf die Anklagebank tritt und welche unser Bedauern verdient. Ernst Emil Benjamin Kiefling, aus Dresden gebürtig, evangelisch, ist fast noch Knabe. Kurzes blondes Haar umzieht ein klares, aber niedliches Gesicht, aus dem ein Paar Augen herausblicken, die Vertrauen erwecken könnten, wenn man nicht eben wüßte, daß ihr Inhaber schon trotz seiner Jugend einmal wegen Partirerei mit Gefängniß beim Bezirksgericht Löbau bestraft worden ist. Kiefling hat bei seinem Vater als Lackirer gelernt, ist dann in die Fremde gegangen und kurz vor der diesjährigen Fastnacht nach Dresden gekommen. Hier existirt bekanntlich eine Handlungsfirma: „Mohr und Menzel“, deren alleiniger Inhaber jetzt nur noch Herr Mohr ist. Dieser kannte den Vater Kieflings. Am 10. Februar kam der Angeklagte zu Mohr mit einem Briefe, den er selbst geschrieben und in welchem er sagt, daß sein Vater 10 Thaler geborgt haben wollte, er hätte hier Geschäfte zu machen, Möbel einzukaufen und da fehlen ihm noch 10 Thlr. Der Vater Kieflings nämlich macht solche Geschäfte. Er kauft alte Möbel, theils auf Auctionen, theils bei Privatleuten und lackirt sie dann frisch auf zum Wiederverkauf. Herr Mohr gab die 10 Thlr. her, denn er wußte, daß dies der Sohn und daß der Vater in guten Vermögensverhältnissen sei. Die Acten behaupten nun, der Sohn habe das Geld unrechtmäßig an sich genommen, vom Vater gar keinen Auftrag dazu erhalten und sich deshalb strafbar gemacht. Indeß die Zeugen sprechen anders. Der Kaufmann Mohr allerdings kann weiter nichts sagen, als daß er dem Sohne auf sein ehrliches, außerdem bekanntes Gesicht die 10 Thlr. gegeben, daß er dies nach Löbau sofort geschrieben, daß ihm die verehel. Kiefling geantwortet, er solle nicht ohne Auftrag auf ihres Mannes Namen borgen, daß Mohr wieder einen Brief hingsendet und endlich die Kiefling zum Schluß antwortete: „Ja, es ist richtig, mein Sohn hatte den Auftrag, die 10 Thaler von Ihnen zu entnehmen, ich sende sie Ihnen dankbar zurück.“ Und die 10 Thaler wurden auch dankbarlichst zurückgesendet. Also ist schon im Voraus von einem Verlust keine Rede. Die

Behauptungen des jugendlichen Angeklagten tragen überhaupt allüberall das Gepräge der Wahrheit. Trotz seiner 19 Jahre spricht er entschieden und fest dem Richter gegenüber, den er Aug' in Aug' ansieht, nicht wie ein Verbrecher, sondern wie ein — Unschuldiger. Unter den 4 erschienenen Zeugen befindet sich auch sein Vater und seine 54jährige Stiefmutter. Sie legen, obgleich sie als nahe Verwandte nicht gerichtlich gezwungen sind, dennoch ihr Zeugniß ab. Der Vater, befragt, warum er denn hier in Dresden sich noch 10 Thaler geborgt, da er doch in guten Vermögensverhältnissen lebe, da er an jenem 10. Februar hier gar keine Geschäfte gemacht, also kein Geld ausgegeben, da endlich ja sein Sohn Benjamin von Hause mit 4 oder 5 Thalern zur Wanderschaft ausgestattet worden sei, — der Vater, sage ich, erwiderte: „Ja, meine Herr, ich will nur offen sein. Meine Frau ist doch die Stiefmutter zu dem da — und Stiefmutter bleibt einmal Stiefmutter (Heiterkeit im Zuhörerraum) — sie ist, wenn ich's so raus sagen soll, etwas geizig — und habe ich das Geld hinter dem Rücken meiner Frau, die den häuslichen Kassenbestand kennt, weil sie die Bücher führt, meinem Sohne geben wollen.“ — Auch die Stiefmutter sagte nur zu Benjamin's Gunsten aus und bekannte sich zu dem ersten und letzten Briefe an Mohr, ebenso zu der dankbaren Rückerstattung der 10 Thaler. Schließlich erwähne ich noch, daß Benjamin nach Charlottenburg wanderte, wo sein Bruder arbeitete. Es wurden Stedbrieife erlassen, aber gegen den Charlottenburger Bruder. Die Stiefmutter schrieb an Benjamin, der eben in Charlottenburg angekommen war, er solle nur sofort zurückkommen und sich beim Dresdner R. Bezirksgericht stellen. Das that er auch. Er stellte sich; aber der betreffende Actuar nahm ihn nicht an, er meinte: „Sie sind nicht der Richtige!“ Indeß, später stellte sich das anders heraus, und die Anklage wurde gegen Benjamin erhoben. Nachdem noch von der Löbauer Behörde ein Leumundszeugniß über das Verhalten der Kieflingschen Familie vorgelesen war, welches durchaus einen guten Klang hatte, nahm Herr Staatsanwalt Heinze das Wort und meinte, daß heute das große Räthsel gelöst sei, so daß man an eine Schuld des Angeklagten nicht mehr glauben könne. Die Eltern hätten glaubwürdige Zeugnisse abgegeben. Der Vater wollte seinem Sohne hinter dem Rücken der Frau forthelfen, weil sie die Bücher führe und Einsicht in die Kasse habe. Herr Heinze schließt mit den Worten: „Wie ist das Alles so glaubhaft, es trägt Alles den Stempel einer solchen inneren Wahrscheinlichkeit, daß ich selbst direct die Freisprechung beantrage!“ — Herr Advocat Kreyschmar geht darauf ein, daß ein Sohn dieser Familie grundlos und aus Versehen mit Stedbrieifen verfolgt, der andere Sohn in Haft gehalten worden sei. Er kommt darauf zurück, wie sich das bei Geschworenen anders mache; denn der Jurist, der nur am Acten-tische geübt sei, sehe Manches zu schwarz an. Er beantrage die vollständigste Freisprechung. Der Herr Staatsanwalt erwidert hierauf, daß die Schuld nicht an der Behörde, sondern an den Eltern selbst liege. Schließlich erklärt der Herr Vertheidiger,

Oper in 3
lung der
enp. Ru-

Ubr.
8.

sspiel in

rein.

8 1/2, 9,

31 4, 28 4,

12 1/4.

Tour bet-

rtten von

Stunde.

a Schloß,

falls zur

1863.

oco

Spiti-

15 7/8 @.

14 7/8 @.

39 @

ge

sig

las.

ifen.

n keinen

ste Cas-

Stärke

ert,

21.

von ver-

sgefähr-

2 Jahren.

a werden

ste nebst

en L. R.

n. Die

esichert.

braunen

m linken

Ramen

graphen-

isenbahn

edtj